

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 10526 (V) vom 19.6.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.6.2012

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Sombbrero Verlag
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 19.6.2012
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Das Comic-Buch
„Venus im Pelz“
Illustrator: Guido Crepax,
nach einem Roman von Leopold
von Sacher-Masoch,
Sombbrero Verlag,
Anschrift unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Das Comic-Buch „Venus im Pelz“ nach einem Roman von Leopold von Sacher-Masoch, Illustrator: Guido Crepax, vertrieben vom Sombbrero Verlag, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 2958 (V) vom 6.7.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 136 vom 28.7.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Das Buch hat folgenden Inhalt:

Severin ist seiner Frau Wanda sexuell hörig und kann sexuelle Befriedigung nur bei gleichzeitiger körperlicher Züchtigung erlangen.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, das Comic-Buch sei zum einen pornographisch und stelle zudem sexuelle Geschehnisse mit einem Gewaltbezug dar.

Die Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im Juli 2012 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da trotz umfangreicher Recherchen eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Comic-Buches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Comic-Buch „Venus im Pelz“, Sombbrero Verlag, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Das Buch wirkt zum einen auf Kinder und Jugendliche verrohend und ist als unsittlich einzustufen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist

nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Das Buch enthält eine Reihe von Abbildungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der sado-masochistischen Gewalthandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft. Das Buch zeigt eine Mischung von Sexualität und Gewalt und präsentiert diese als Lust steigernd.

Der Inhalt des Comics ist zudem als pornographisch einzustufen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Perron/Eisele in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Das Buch weist an mehreren Stellen Darstellungen expliziter Sexualhandlungen auf und klammert dabei zwischenmenschliche Bezüge vollkommen aus. In seiner Gesamttendenz ist es zudem darauf ausgerichtet, den Betrachter sexuell zu stimulieren.

Der Inhalt des Comics ist somit als schwer jugendgefährdend gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 184 StGB einzustufen.

Auf folgende Darstellungen wird bezüglich der Unsittlichkeit und Pornographie verwiesen:

Auf Seite 14 erhält Severin Schläge auf das nackte Gesäß, diese werden auf Seite 19 nochmals angedeutet. In der Sequenz auf den Seiten 27-33 wird Severin von drei Damen gequält, einer der fast nackten Damen ist die Nasenspitze zur Stirn hingezogen. Mit der Schuhspitze bzw. der Hacke treten die Damen ihn ins Gesäß. Auf Seite 28/29 sind mehrfache Tritte und Quetschungen des erigierten Penis' dargestellt, mal wird das Glied mit den spitzen Hacken des Schuhs, mal mit den Zehen malträtirt. Während dieser Quälerei stellt eine der Frauen ihren Fuß auf den am Boden liegenden Kopf des Opfers, im nächsten Bild sitzt sie mit blankem Gesäß auf dem Gesicht Severins. Während dieser Tortur ist der Gequälte an den Armen streng gefesselt. Eine zopfähnlich geflochtene Peitsche wird Severin in den Anus eingeführt. Auf der Seite 32 wird Fellatio an ihm ausgeübt, während er ausgepeitscht wird. Dies scheint ihm Befriedigung zu verschaffen. Auf den Seiten 50 ff. hat Severin perverse sexuelle Phantasien; in deren Verlauf drückt er sein Gesäß gegen ein Stuhlbein. Allein durch die Fesselung durch seine Ehefrau wird Severin sexuelle erregt, sein Glied erigiert. Er glaubt, glücklich zu sein. Nach ausführlich dargestelltem Geschlechtsverkehr mit Cunnilingus mit seiner Ehefrau fesselt diese ihn. Es kommt zu Auspeitschungen durch einen Offizier, während Wanda mit

ihrer Hand an ihrem Geschlechtsteil, für den Zuschauer gut sichtbar dargestellt, masturbiert. Schließlich muss Severin sich als Frau verkleiden und Analverkehr mit dem Offizier dulden.

Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, zeigen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Illustrator Guido Crepax ist in der Comicwelt für seine erotischen Zeichnungen bekannt und anerkannt. Die dem Comic zugrunde liegende Erzählung von Sacher-Masoch ist in der Literaturwelt als ein früher Erotikroman bekannt, nach dem später die sexuelle Neigung des Masochismus benannt wurde. Der Roman wurde seinerzeit indiziert, jedoch mit Entscheidung Nr. 6038 (V) vom 18.7.2001, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.7.2001, aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen. Nach Auffassung des Gremiums war aufgrund der veralteten Sprache nicht mehr zu befürchten, dass sich der Inhalt auf Kinder und Jugendliche sozialethisch desorientierend einwirkt.

Bei der vorliegenden Comic-Version des Romans vermittelt sich der Inhalt jedoch ganz überwiegend über die Abbildungen, die deutlich und detailliert Gewaltanwendungen in Verbindung mit sexuellen Handlungen präsentieren. Comics sind darüber hinaus als besonders jugendaffine Literatur einzustufen.

An dem Kunstgehalt des Comics besteht letztlich kein Zweifel. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss.

Bei jugendlichen Leserinnen und Lesern wird nach Auffassung des Gremiums jedoch nicht der künstlerische Aspekt des Comics wahrgenommen, sondern verbleibt in der Hauptsache der in deutlichen Bildern präsentierte und nach Ansicht des Gremiums in hohem Maße als sozialetisch desorientierend einzustufende Eindruck, dass bei freiwilliger Erduldung ärgster Qualen und sexueller Demütigungen die höchste sexuelle Befriedigung erfahren werden kann. Daher sieht das Gremium vorliegend die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen die Anwendung von sexueller Gewalt als Lust steigernd propagiert wird und in denen als pornographisch geltende Darstellungen präsentiert werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, sondern als erheblich bzw. schwer, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Buches liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung des Gremiums ist das Comic-Buch jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Es war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung

des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.